



Bildungszusammenarbeit Bund – Kantone; Mandat Prozessleitung Bildungszusammenarbeit und Aufhebung der Statuten der Schweizerischen Koordinationskonferenzen Bildungsforschung (CORECHED) sowie ICT und Bildung (SKIB): Beschlussfassung

Das Generalsekretariat berichtet:

- 1 Auf der Grundlage des Bildungszusammenarbeitsgesetzes (BIZG) soll die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesorganen – heute: dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) – und dem Generalsekretariat der EDK neu geregelt werden. Diese Zusammenarbeit ist nicht neu, sie wird vielmehr seit Jahren intensiv gepflegt und hat sich dabei stetig verbessert. Mit der im BIZG vorgesehenen Zusammenarbeitsvereinbarung soll sie neu definiert werden. Beabsichtigt werden neben einer transparenten Gestaltung der bestehenden Zusammenarbeit auch eine grössere Effizienz und Flexibilität: Durch eine variable Geometrie der Strukturen sollen Themen in den jeweils geeigneten Konstellationen behandelt werden. Damit wird der Einbezug der Partner optimal sichergestellt.
- 2 An der Aufgabenteilung der verschiedenen Staatsebenen und der zuständigen Organe und Gremien ändert sich nichts. Es entstehen keine neuen Entscheidorgane. Obliegt aber eine Aufgabe im Bildungsraum gemäss Art. 61a BV Bund und Kantonen gemeinsam (z.B. Bildungsmonitoring, Durchführung von PISA etc.), so wird die behördliche Steuerung der jeweiligen Prozesse durch den Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und den Präsidenten oder die Präsidentin der EDK gemeinsam wahrgenommen.
- 3 Die Vereinbarung sieht eine Prozessleitung vor, die sich aus einem Mitglied der Direktion des SBFI und dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin der EDK zusammensetzt (Art. 4 der Zusammenarbeitsvereinbarung ZSAV). Aufgaben, Organisation und Geschäftsstelle der Prozessleitung sollen in einem Mandat geregelt werden.
- 4 Die Prozessleitung kann Koordinationsausschüsse einsetzen für Themen, bei denen die Zusammenarbeit spezielle Herausforderungen mit sich bringt bzw. in deren Bearbeitung unterschiedliche Partner einbezogen werden wollen (Art. 5 ZSAV). Dies ist zum heutigen Zeitpunkt für die Themenbereiche Bildungsmonitoring und Digitalisierung in der Bildung der Fall. Die Mandate dieser Koordinationsausschüsse werden durch die Prozessleitung erlassen und dem Vorstand hiermit zur Kenntnis gebracht.
- 5 Mit der neuen BIZ-Struktur wird die Koordination zwischen Bund und Kantonen sichergestellt. Die Führung zusätzlicher Koordinationskonferenzen ist nicht mehr angezeigt. Die Statuten der Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED) und der Koordinationskonferenz ICT und Bildung (SKIB) sollen aufgehoben werden. Deren Aufgaben werden in die neuen Strukturen übernommen, der Einbezug der Partner, der in diesen Bereichen von zentraler Bedeutung ist, werden durch die Koordinationsausschüsse Bildungsmonitoring (KoA BiMo) und Digitalisierung in der Bildung (KoA Digi) sichergestellt. Der in der Bildungsforschung etablierte Name CORECHED und insbesondere der CORECHED-Preis sollen erhalten bleiben. Die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) fungiert wie bisher als Geschäftsstelle.

Der Vorstand beschliesst:

- 1 Das Mandat der Prozessleitung Bildungszusammenarbeit (PL BIZ) wird verabschiedet.
- 2 Das Statut der Schweizerischen Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED) wird aufgehoben.
- 3 Das Statut der Schweizerischen Koordinationskonferenz ICT und Bildung (SKIB) wird aufgehoben.

Bern, 8. September 2016

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen des Vorstandes:

sig.

Hans Ambühl
Generalsekretär

Anhang:

- [Mandat Prozessleitung Bildungszusammenarbeit](#)

Zustellung an:

- Mitglieder der Konferenz
- Mitglieder der CORECHED
- Mitglieder der SKIB

Publikation auf der Website EDK

201-2 SH